

2. Außer diesem Falle, welcher für unsere Verhältnisse wohl nicht so häufig eintreten wird, wie z. B. bei den sehr armen Verhältnissen zahlreicher italienischer Curatstellen, bedarf es, um auf Wunsch eines Manual-Stipendium-Gebers oder bei einem Leichenbegängnisse die applicatio pro populo verschieben zu können, eines Indultes des hl. Stuhles. Es bezeugt z. B. Amberger¹⁾, daß der hl. Stuhl auf Ansuchen mitunter Bischöfen das Indult verleiht, „daß der Pfarrer, wenn er einen anderen Priester nicht leicht berufen kann, an abgewürdigten Feiertagen bei dem Begräbnisse eines Verstorbenen eine Messe für dessen Seele celebrierte, aber mit der Bedingung, daß er am anderen nächsten Tage, welcher dem Volke gehörig zu verkünden ist, die Messe für die Parochianen, welche er am abgewürdigten Feiertage hätte celebrieren sollen, appliciere“. Vergl. Indult des Erzb. zu Köln v. 24. März 1876.²⁾ Also nur dann wird das Ordinariat Pfarrern, welche die bedauernswerte Lage der unter n. 1 bezeichneten Curaten nicht theilen, diese Erlaubnis geben, wenn ein Apostolisches Indult hiefür verliehen ist. Die gegentheilige Meinung, wie z. B. Hartmann, Repertorium Rituum, 3. Auflage. II. Bd. S. 5 sie vertritt, steht mit dieser Praxis des hl. Stuhles nicht ganz im Einklang.

Sildesheim.

Dr. Adolf Bertram.

XIV. (Wann kann und soll das Beichtkind absolvirt werden?) Eine der wichtigsten Fragen, die den Seelsorger am meisten interessiren, ist die Frage: Wann kann und soll das Beichtkind absolvirt werden? Auf diese Frage wollen wir eine kurze Antwort geben, ohne viel Unterscheidungen zu machen, weil dies auch nicht nöthig und weil es für den Beichtwater sehr nützlich, ja nothwendig ist, sich ein rasches Urtheil zu bilden.

Der Hauptsatz im Tractat de poenitentia ist folgender: Christus hat das Sacrament der Buße per modum iudicii reconciliativi eingesetzt, mit andern Worten, er hat im Sacrament der Buße ein Gericht, ein Bußgericht im wahren Sinne constituirte. Diesen Satz will ich nicht genauer erläutern, da ich ihn als bekannt und allgemein angenommen voraussetze (vide Palmieri, de poenitentia). Daraus und einzig hieraus folgt die Nothwendigkeit der Beicht, des Sündenbekenntnisses. Ist der Priester der Richter, so muß er den Zustand des Büßers wissen, da er aber nicht die Gedanken des Herzens sieht, müssen ihm diese geoffenbart werden.

Ist das Sacrament der Buße eingesetzt per modum veri iudicii, als Versöhnungsgericht, ist der Priester, wirklicher Richter, iudex, so folgt ferner, daß es nicht im Belieben des Beichtwaters

¹⁾ Pastoral-Theol. 3. Ausg. II. Bd. S. 299. Vergl. auch Schüch, Handbuch der Pastoral-Theol. 5. Aufl. S. 443. Anm. 4. — ²⁾ Kölner Past.-Bl. Bd. 10 S. 67.

liegt, das Beichtkind loszusprechen oder nicht; derselbe ist vielmehr verpflichtet, das Beichtkind, falls auf dessen Seite alle Vorbedingungen erfüllt sind, loszusprechen. Das wird allgemein zugegeben. Welche sind nun die Vorbedingungen von Seite des Beichtkindes, um losgesprochen zu werden? Nothwendige Vorbedingung von Seite des Beichtkindes ist einzig und allein, daßs dasselbe hic et nunc, da es sich dem Richterstuhl der Buße unterwirft, die unvollkommene Reue hat über die begangenen Sünden mit dem ernstlichen Vorsatz sie nicht mehr zu begehen. Reue und ernstlicher Vorsatz schließen in sich schon ein, daßs man die nächste Gelegenheit aufrichtig meiden, daßs man die nothwendigen Mittel anwenden wolle. Das ist jetzt *sententia communis et moraliter certa*.

Nun aber machen wir unsere Folgerungen *pro praxi*. Vorerst möge beachtet werden, daßs wahre Reue und ernstlicher Vorsatz hic et nunc im Beichtkinde bestehen kann, auch wenn der Beichtvater oder das Beichtkind vermuthlich voraussieht, daßs man wieder fallen wird, ja Gott sieht es immer voraus. Das bloße Voraussehen im Geiste (in intellectu) hat keinen Einfluß, ob ich hic et nunc den aufrichtigen Willen habe die Sünde zu meiden oder nicht. Die Reue, der Vorsatz haben ihren Sitz im Willen, und bestehen ebenso zu recht, wie z. B. der Act der Anbetung des allerheiligsten Sacramentes des Altars, im Falle, daßs die Hostie nicht consecrirt wäre, ich es aber nicht weiß; ja in diesem Falle muß ich sogar diesen Act, der wirklich ein Act der Anbetung ist, setzen. Das gilt von allen Willensacten aber nicht von Acten des Intellectus z. B. von Acten des h. Glaubens und ist begründet in der Natur des Willens und der Erkenntnisfähigkeit unseres Geistes. Das Urtheil über eine Sache ist nur dann wahr, wenn dasselbe mit der Sache, wie sie in Wirklichkeit ist, übereinstimmt, hingegen handelt der Wille noch immer gut, wenn er sich in guter Meinung nach einem zufällig falschen Urtheil richtet. Es kann also der Wille hic et nunc wirkliche Acte der Reue erwecken, auch wenn es dem Sünder gewiß wäre, daßs er morgen wieder sündigen werde. Der jetzige Reueact ist davon unabhängig. Hieraus folgt, daßs der Beichtvater deshalb allein die Lossprechung nicht verweigern darf, da er voraussieht, daßs der Sünder wieder fallen werde. Von Seite des Beichtkindes wird nur gefordert, daßs es hic et nunc, da es sich dem Bußgerichte unterwirft, wahre wenigstens unvollkommene Reue habe und den ernstlichen Vorsatz, die Sünden nach Kräften zu meiden; der Beichtvater aber muß sich über das Zurechtbestehen dieser Vorbedingung ein Urtheil bilden, sagen wir es gleich ein *judicium prudens*, so daßs er sagen kann, *prudenter judico poenitentem esse rite dispositum*. Ein sicheres, absolut gewisses Urtheil kann man nie haben und wird allgemein nicht gefordert, und dies umsoweniger, als das Beichtkind,

sobald es sich dem Bußgerichte unterworfen hat, ein Recht hat, losgesprochen zu werden, wenn das Recht auf seiner Seite steht. (vide S. Alphons. lib. 6. n. 461, Gury n. 624). Hieraus folgt mit Evidenz, ein Beichtkind, auch homo recidivus, auch consuetudinarius, kann zum mindesten immer losgesprochen werden, sobald es im Beichtstuhle hie et nunc aufrichtige Reue zeigt und den ernstlichen Willen kundgibt, die Sünde und deren Gelegenheit in Zukunft zu meiden, ja wie Suarez beweist, hat an und für sich der Priester dem Beichtkind zu glauben, daß es aufrichtig die Sünden meiden will und darf dasselbe nicht für einen Lügner halten. (Suarez de Poen. disp. 52 sect. 2. n. 1. 2.)

Freilich, wenn das Beichtkind keine Reue zeigt, oder keinen Voratz, oder die praktischen Folgerungen von Meidung der Gelegenheiten, nicht zeigt, resp. nicht annehmen will, dann hat der Priester die Losprechung zu verweigern. Sehen wir auf die Praxis des hl. Philippus Neri, so haben wir einen Beweis, daß er nach der oben angeführten Lehre sich im Bußgerichte gehalten hat. Ferner werden diese praktischen Folgerungen consequent aus der Natur des Sacramentes der Buße abgeleitet; endlich wird dies, abgesehen, daß so viele Morallisten damit übereinstimmen, vor den Augen des hl. Vaters in Rom gelehrt. Diese Sentenz ist also tuta in conscientia. Aber was sagen hiezu so manche Autoren? Im Principe stimmen wohl fast alle überein, nur in der Methode, wie man sich als Beichtvater ein judicium prudens verschaffen kann, stimmen nicht alle überein, wie auch natürlicherweise nach Zeit und Ort das Verhalten der Beichtväter verschieden sein muß.

Es ist wahr: wenn jemand öfter in die gleiche Sünde fällt, muß man mit seinem Urtheile vorsichtiger sein, man wird je nach Umständen besondere Kennzeichen wahrer Reue suchen müssen, mehr Kennzeichen, als bei einem gewöhnlichen Pönitenten, aber sobald man sieht, daß dieser Gewohnheits Sünder hie et nunc wirklich aufrichtige Reue hat, kann man ihn lossprechen. Daß der Beichtvater manchmal mit Recht ein Aufschieben der Losprechung für gut halten kann, will ich nicht leugnen, aber wenn man die Leute, namentlich die Männer von heutzutage, die ohnehin nicht beichten wollen, beachtet, dann wird man sehr vorsichtig sein, eine Losprechung zu verweigern. In der Regel gehen dann solche Gewohnheits Sünder gar nicht mehr beichten und stürzen um so tiefer in den Abgrund. Und wenn ein solcher Sünder nur für einen Tag die heiligmachende Gnade besitzt, dann ist es schon ein großer Gewinn. Oft ist es allein schon ein Zeichen hinreichenden guten Willens, wenn ein ehrlicher Mann öfter beichten geht. Darum schließe ich mit den Worten: In sacramento misericordiae sacerdos sit suavis et humilis corde.

Feldkirchen bei Graz.

Dr. Anton Pauritsch.

XV. (Dürfen Bilder und Statuen in Kirchen mit Kleidern versehen werden?) Auf die Frage, ob Bilder, Statuen u. mit Seidenkleidern und anderen Gewändern geziert oder richtiger verunziert werden dürfen, antwortet die Instr. past. Eystet. tit. VII., sich berufend auf eine Entscheidung der hl. Riten-Congregation v. 11. April 1840: „Statuae sanctorum palliis pro hieme vel aestatis varietate mutatis non exhibeantur neque in processionibus sub baldachino deferentur, sed . . . ita repraesententur, ut nonnisi pietatem spirent“. Schüch sagt in seiner Past.-Theol. 7. Aufl. S. 425: „Es ist eine ebenso schöne als sinnvolle Sitte, die heiligen Bilder, besonders die der Königin aller Heiligen zu krönen; jedoch Statuen der seligsten Jungfrau oder der Heiligen oder gar Gemälde mit zwei- oder dreifachem Gewande zu schmücken, ist nicht zu loben. In dem Decretum generale de Sacris Imaginibus v. 15. März 1642 handelt die S. C. R. gleichfalls vom Bekleiden der Bilder, verbietet es nicht, stellt aber den sehr zu beherzigenden Grundsatz auf: „Quae oculis fidelium subjiiciuntur, non inordinata nec insolita appareant, sed devotionem pariant et pietatem“. Werden solche Bilder und Statuen wirklich bekleidet, so sollen Gewänder genommen werden, wie sie „ab antiquo tempore“ in Gebrauch waren.

St. Florian.

Franz X. Prandl,
reg. Chorfherr.

XVI. (Eintragung der Annahme an Kindesstatt.) Die Paragraphen 179—183 des a. b. G.-B. enthalten die Bedingungen und rechtlichen Folgen der Annahme an Kindesstatt. Nach § 179 können nämlich Personen, welche den ehelichen Stand nicht feierlich angelobt und keine eigenen ehelichen Kinder haben, an Kindesstatt annehmen; die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter, die angenommene heißt Wahlkind. Wahlväter oder Wahlmütter müssen das 50. Jahr zurückgelegt haben und ein Wahlkind muß wenigstens 18 Jahre jünger sein als seine Wahleltern (§ 180). Uneheliche Kinder können von ihren Eltern in keinem Falle adoptiert werden (Hofdecret 28. Jänner 1816 F.-G.-S., Nr. 1206). Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist, daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält; sie behält aber zugleich ihren vorigen Familiennamen und den ihr etwa eigenen Familienadel bei (§ 182). Zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahleltern hat das Verhältnis zwischen